

§ 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur in soweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Mußer A. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Begleitscheinen, beziehentlich Zolldeklarationen, welche nach dem unter A. beiliegenden Mußer von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Sobald erfolgt die Revision der Waaren, welche der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen hat.

§. 12.

Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waarencollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waarenniederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge. Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise